

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald



als untere Wasserbehörde

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V 2020 S. 410, 465)

Die wpd Windpark Groß Luckow GmbH & Co. KG als Träger des Vorhabens beabsichtigt folgende bauliche Maßnahme

" Herstellung eines Brutbiotops für den Kranich südlich von Klein Luckow " durchzuführen.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme gemäß § 44 Abs. 5 i.V.m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz für den Eingriff in die Natur im Zuge der Herstellung des Windparks Groß Luckow. Die Wirkung der geplanten Windkraftanlagen ist störend in Bezug auf Kranichvorkommen. Mindestens seit 2016 sind im Untersuchungsgebiet Kranichvorkommen und eine Ortstreue der Reviere nachgewiesen, weshalb seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises die Anlage alternativer Bruthabitate außerhalb des Einflussbereiches der Windenergieanlage als notwendig erachtet und die Erfolgswahrscheinlichkeit der geplanten Maßnahme als sehr hoch eingeschätzt wird.

Auf einer ca. 0,14 ha großen Feuchtwiese, die an Intensivacker grenzt, etwa 0,75 km südöstlich des Ortskernes von Klein Luckow, soll eine Brutinsel für den Kranich entstehen. Die letzten Trockenjahre und ein Randgraben haben die Fläche stark entwässert. Von Süden kommend mündet eine Drainageleitung aus den südlichen Ackerflächen in den Graben.

Rund um eine 4 m breite Insel soll ein Areal von 3 m Breite und einer Gesamttiefe von 70 cm ausgehoben und zukünftig der Wasserstand auf ca. 50 cm angehoben werden. Dadurch entsteht um die Insel ein Wassergraben. Weiterhin ist die Herstellung einer Flachwasserzone, die zur anstehenden Geländeoberfläche ausläuft, vorgesehen.

Der gesamte anfallende Erdstoff soll genutzt werden, um den o.g. Randgraben auf einer Länge von 89 m zu verschließen, damit die Entwässerung auf der Feuchtwiese unterbunden wird.

Ferner ist geplant, die aus Süden kommende Drainageleitung bis zum Rand der Ackerfläche zu öffnen und an ihrer Stelle einen geschwungenen Graben zu profilieren, der das anfallende Wasser direkt in die muldenförmige Vertiefung rund um den Kranichbrutplatz leitet.

Um einer Vernässung der unterhalb angrenzenden Nutzwiese vorzubeugen, ist die Anlage einer flachen Mulde geplant, über die überschüssiges Wasser dem Randgraben unterhalb der Verfüllstrecke wieder zugeführt wird.

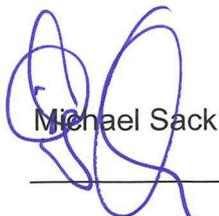
Im Bereich südlich des verfüllten Grabens soll ein 20 m breiter Pufferstreifen aus Ackerbrache als Abgrenzung zu den Intensivackerflächen angelegt werden.

Mit den geplanten Maßnahmen sollen zwei Grundbedingungen für ein geeignetes Bruthabitat für den Kranich erfüllt werden und zwar die Bereitstellung einer möglichst vor Prädatoren (Räubern) sicheren Fläche für den Horst und der Schutz vor anthropogenen Störungen in der Brutzeit. Darüber hinaus bindet der Pufferstreifen Stoffeinträge in Richtung der Senke und wirkt somit der Eutrophierung und schnelleren Verlandung des Gewässers entgegen.

Die Baumaßnahmen sollen bis 01.03.2023 abgeschlossen sein.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ist gemäß § 107 Abs.1 LWaG M-V die zuständige Plangenehmigungsbehörde in diesem Verfahren.

Greifswald, 02.01.23


Michael Sack

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> am